

## **TOP 29:**

---

### Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Drucksache: 439/15

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Ziel des Gesetzes ist es, europarechtliche Vorgaben, insbesondere in den Bereichen Flugroutenfestlegung, Flughäfen und Flugbetrieb, in nationales Recht umzusetzen.

##### Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

§ 8 Absatz 1 Luftverkehrsgesetz stellt klar, dass die UVP bereits bei der Planfeststellung eines Flughafens den gesamten räumlichen Einwirkungsbereich einbeziehen muss. Bei der Prüfung der Umweltauswirkungen müssen daher auch die Bereiche betrachtet werden, in denen An- und Abflugverkehr für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Kommission hat im Jahr 2013 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet, weil sie der Auffassung ist, dass das geltende deutsche Luftrecht hinter den Anforderungen der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der Richtlinie 952/43/EWG "Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie" zurück bleibt. In dem Verfahren zur Festlegung von Flugverfahren ist derzeit weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine Prüfung der Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete durchzuführen. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass nach dem nationalen Regelungsgefüge die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung im Rahmen der Festlegung der Flugverfahren durchzuführen ist, sondern vielmehr umfassend bereits im Planfeststellungsverfahren für den Flughafen zu erfolgen hat. Mit der Neufassung des § 8 Absatz 1 Luftverkehrsgesetz soll den Bedenken der Kommission und den durch die nationale Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen Rechnung getragen werden.

##### Zeugnis für Flugplatzbetreiber

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 139/2014 der Kommission zu der sogenannten EASA-Verordnung (EG) Nr. 216/2008 enthält zahlreiche betriebliche und organisatorische Anforderungen an Prozesse und Strukturen der

zuständigen Luftverkehrsbehörden und an Flugplatzbetreiber, die in nationales Recht umzusetzen sind. So ist unter anderem das Vorliegen eines Zeugnisses (EASA-Zertifikat) über die Konformität des Flugplatzes mit den Vorgaben des EU-Rechts bis zum 31. Dezember 2017 zwingende Voraussetzung für den (Weiter-) Betrieb eines Flugplatzes. Daneben ist die Einführung eines obligatorischen Managementsystems sowie eines formalisierten Aufsichtsprogramms mit regelmäßigen Inspektionen und Audits erforderlich. Diese Anforderungen werden mit dem vorliegenden Änderungsgesetz in nationales Recht umgesetzt.

#### Hubschrauber der Luftrettung

Nach der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 kann der Flugbetrieb von Hubschraubern der Luftrettung von und zu "Örtlichkeiten von öffentlichem Interesse" (Public Interest Sites) durch eine behördliche Genehmigung zugelassen werden. Zu den Örtlichkeiten von öffentlichem Interesse gehören insbesondere Krankenhäuser, die bislang im Rahmen von sogenannten Außenstart- und Landeerlaubnissen angefliegen wurden, wenn die Erteilung einer Flugplatzgenehmigung, insbesondere aufgrund der Hindernissituation, nicht in Betracht kam. Diese Regelung wird nunmehr in das Luftverkehrsgesetz aufgenommen und soll dem Ausgleich zwischen dem gesellschaftspolitischen Interesse an einer funktionsfähigen Luftrettung einerseits und den Mindestanforderungen an einen sicheren Betrieb andererseits dienen.

Darüber hinaus werden notwendige Änderungen und Folgeänderungen vorgenommen, welche zur Anpassung an weitere Rechtsvorschriften erforderlich sind, sowie ergänzend die ebenfalls betroffenen nachgeordneten Rechtsverordnungen angepasst.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt unter anderem eine Änderung des § 18a Luftverkehrsgesetz, die zu mehr Klarheit und einer Verschlan-  
kung des Verfahrens führen soll. Die direkte Übermittlung der Entscheidungen des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung an die für die Genehmigung eines Bauwerks zuständige Behörde beschleunige den Informationsfluss und spare Ressourcen bei den Luftfahrtbehörden der Länder.

Durch amtliche Veröffentlichung sollen Informationen über Existenz, Lage und Ausdehnung von Schutzbereichen für jedermann zugänglich gemacht werden.

Des Weiteren soll der Bußgeldrahmen für Verstöße gegen die Nachtflugbeschränkungen auf bis zu 50 000 Euro ausgedehnt werden.

Hinsichtlich des Flughafens Berlin-Schönefeld soll die Anzahl der Selbst- und Drittabfertiger erhöht und damit mehr Wettbewerb eröffnet werden.

Darüber hinaus schlägt der **federführende Verkehrsausschuss** vor, die

Bundesregierung zu bitten, in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren die Systematik der nationalen Vorschriften, einschließlich der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung, an das einschlägige Recht der Europäischen Union anzupassen.

Der **Finanzausschuss** schlägt vor, die Bundesregierung solle in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob sich aus den von der Kommission am 4. April 2014 erlassenen Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften weitere Anpassungsnotwendigkeiten für das Luftverkehrsgesetz ergeben.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt eine rechtliche Verankerung des Vorrangs des aktiven Lärmschutzes vor dem passiven. Erst wenn die Möglichkeiten des aktiven Lärmschutzes erschöpft seien, sollen die Belange der Lärmbetroffenen durch passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend berücksichtigt werden.

Um einen ausreichenden Gesundheitsschutz der Anwohner sicherzustellen, sollen die Werte der erlaubten Lärmbelastung für bestehende zivile Flugplätze an die für neue angepasst werden. Militärische Flugplätze sollen den zivilen gleichgestellt werden.

Zudem soll sichergestellt werden, dass die Festlegung von Flugrouten, die mit erheblichen Umweltauswirkungen, insbesondere Lärmbeeinträchtigungen verbunden sind, nicht ohne ausreichende Prüfung ihrer Umweltverträglichkeit durchgeführt wird.

Der **Gesundheitsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

